

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Hfg.
Insertate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 86.

Sonnabend, den 27. Oktober

1917.

Amtlicher Teil.

Da in der jetzigen Jahreszeit die Gefahr besteht, daß durch den Eintritt früher Fröste größere Mengen an Lebensmitteln verloren gehen, ist es von besonderem Werte, daß die Landwirte wie die mit der Versendung der Nahrungsmittel betrauten Dienststellen von jeder Frostgefahr rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Ich ersuche daher, für die nächste Zeit Warnungen von bevorstehender Frostgefahr so zeitig als möglich zu erlassen und diesem Teile der Wettervorhersage erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 13. September 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F. v. Falkenhausen.

Vorstehenden Erlass bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Lissa, den 26. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betr. Aufforderung nichtmilitärischer Personen zu militärischer Hilfeleistung.

Auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird für den Bereich des V. Armeekorps angeordnet:

§ 1.

Jede männliche und weibliche Person im Alter bis zu 60 Jahren ist verpflichtet, auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde im Bezirk ihrer Wohnflg- und Nachbargemeinden gegen den jeweilig am Orte üblichen, von der für die Entlohnung zuständigen Ortspolizeibehörde festzusetzenden Lohn die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig wird, soweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 2.

Die Aufforderungen durch die Ortspolizeibehörden dürfen nur ergehen, wenn sie von dem — jeweils zuständigen — Gouvernament, der Kommandantur oder dem Garnisonkommando verlangt werden, um die rechtzeitige Durchführung der im § 1 aufgeführten Arbeiten sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit zulässig.

§ 3.

Zeugnisse von Kreis- und anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen

Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 4.

Gegen die Heranziehung zur Arbeit, der außer bei § 3 in jedem Fall Folge zu leisten ist, und gegen die Festsetzung der Entlohnung steht die Beschwerde an den Landrat, in kreisfreien Städten an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Landrats oder Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 5.

Wer der Aufforderung zur Arbeitshilfe ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 28. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung zur Regelung des Ankaufs von Schweinen.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar / 3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 8 a, 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine jeden Gewichtes (auch Ferkel unter 30 Pfd.) dürfen in der Provinz Posen nur an den Posener Viehhandelsverband und an die Händler verkauft werden, die Mitglieder und im Besitz einer von dem Vorstände des Viehhandelsverbandes ausgestellten Ausweisliste sind.

Anträge auf Ueberlassung von Schweinen, die zur Weiterhaltung (Mast oder Zucht) bestimmt sind, sind an den Viehhandelsverband zu richten.

§ 2. Die Händler (§ 1) haben sämtliche von ihnen angekauften Schweine dem Sammelhändler des Sammelbezirktes abzuliefern, in dem die Schweine zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt, Mäster oder Züchter gestanden haben. Der Weiterverkauf an andere Personen ist verboten.

§ 3. Wer entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung unbefugt in der Provinz Posen Schweine kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, desgleichen wer Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 17 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), sowie der Ausführungsverordnung der Landeszentralbehörden dazu vom 6. Oktober / 10. November 1915 und § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar / 3. Februar 1916 strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann nach § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes vom 31. Oktober 1916 die Ausweisurkunde entzogen werden. Außerdem können sie nach dem in Absatz 2 angeführten Bestimmungen bestraft werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft. Bissa, den 17. Oktober 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Gleichstelle.
Geschäftsabteilung (Viehhandelsverband).
Gasse.

Bekanntmachung

des Reichskommissars für Fabrikwirtschaftung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 577 ff.).

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 577 ff.) wird bestimmt:

I. Geltungsbereich der Bekanntmachung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer, Kübel, Böttche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Fabrikwirtschaftung auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht im einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebenso wenig an wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnahmt:

1. nach § 6 der Bekanntmachung:

a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Böttche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden.

Unter Herstellern im Sinne dieser Vorschrift sind Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler zu verstehen, die zum Zwecke des Absatzes oder des Verleihs auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung wird jedoch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Böttche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbare sein, d. h. es muß nachweisbar feststehen, daß die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Reichs- oder Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer usw. selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und Kommunalverbände genießen diese Ausnahmebestimmung nicht.

c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Böttche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Ersatz- (Reserve-) Stücke.

Zum Haushaltsbedarfe gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bekanntmachung ist unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a-c erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkte ab, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrsam der Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler ausscheiden, so verfallen sie im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler folge — unbeschadet des § 5 — ohne Genehmigung des Reichskommissars weder veräußern noch verleihen.

2. Auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaftung gemäß § 8:

a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach § 6 der Bekanntmachung überhaupt ausgenommen sind;

b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Beiprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;

c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeräthe, Tragbütten, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Jauche-, Pflanz-, Latrinen-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;

d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Verwendung giftiger Stoffe geeignet haben. Welche als giftig im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Fabrikwirtschaftung.

II. Anmeldung.

Zu §§ 1 und 6.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Böttche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersonlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Böttchen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemerkt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigabteilerfassung oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die

Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

5. Maßgebend ist der Bestand am
15. September 1917
(Stichtag).

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach der Abnahme zu geschehen.

7. Bei der Anmeldung ist Formblatt (Anlage) zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsfachstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsfachstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erklärungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens

20. September 1917

abzugeben.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten zuständigen Behörden werden ersucht werden, die Anmeldungen zu sammeln und bezirks- und gemeinbeweise geordnet bis spätestens

20. September 1917

an die Volkswirtschaftliche Abteilung der Reichshalleleistungsstelle und Reichsfachstelle in Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, unmittelbar einzusenden.

Den Landeszentralbehörden wird das Ergebnis der Bestandsaufnahme mitgeteilt.

(Schluß in nächster Nummer)

Rehrlohnstage

der Bezirksschornsteinfegermeister im Kreise Lissa i. P.

Die Höhe des Rehrlohns wird gemäß § 77 der Reichsgewerbeordnung — unbeschadet des Rechts der Bezirksschornsteinfeger zur Ermäßigung (§ 79 a. a. O.) — wie folgt festgesetzt:

Es sind zu zahlen für das jedesmalige Rehren von einem:

	bestehenden Schornsteine	Stangen- Schornsteine	Rußförmige Schornsteine	Ramin- schlunde	Wädrer- Schornsteine
1. in einem einstöckigen Wohn- hause	25	25	20	5	40
2. in einem zweistöckigen Wohn- hause	30	nicht b. and. Stockw.	25	nicht b. and. Stockw.	45
3. in einem dreistöckigen Wohn- hause	35	nicht b. and. Stockw.	25	nicht b. and. Stockw.	45
4. in einem vierstöckigen Wohn- hause	40	nicht b. and. Stockw.	30	nicht b. and. Stockw.	50

Eines jeden zweiten und weiteren, in den Schornstein führenden Ramin schlundes 5 Pfg.

Reiser und Dachbodenräume gelten nur dann als besondere Stockwerke, wenn darin Feuerungsanlagen sich befinden, wie Kachelöfen, Wohnungsräume usw.

Für das jedesmalige Herausziehen des Rußes aus den unteren Schornsteinöffnungen des ganzen Hauses sind 20 Pfg. zu entrichten.

Für das Heraustragen des Rußes nach der Abfallgrube ist eine besondere Entschädigung zu gewähren, deren Höhe gegenseitiger Vereinbarung vorbehalten bleibt.

II.

Für das jedesmalige Reinigen eines Kochherdes:

1. ohne Bratofen	25 Pfg.
2. mit einem Bratofen	35 Pfg.
3. mit zwei Bratöfen	40 Pfg.

Bei Kochösen von gewerblichen Anlagen wie Speise-
wirtschaften, Gasthäuser, Bahnhöfswirtschaften, Lazarets-
Kasernen pp. unterliegt die Höhe des Rehrlohns der freien
Vereinbarung.

Für das jedesmalige Ausbrennen eines rufförmigen Rohres
in einem Schornsteinlasten, ausschließlich des Brennmaterials,
das der Hauseigentümer zu liefern hat, 1 Mark.

Hat ein Hauseigentümer mehr als zwanzig Schornsteine
zu legen, so unterliegt die Höhe des Rehrlohns der freien
Vereinbarung; kommt letztere nicht zustande, so wird der
Rehrlohn auf Antrag des Eigentümers oder des Bezirks-
schornsteinfegers nach Anhörung beider Teile von dem Landrate
endgültig festgesetzt. Auch in anderen Fällen, die vorliegende
Tage nicht vorstelt, findet die Festsetzung in dem vorstehend
angegebenen Verfahren statt.

Vorstehende Tage tritt mit dem Tage der Veröffentlichung
in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Tage vom 2. 6. 1914
(Kreisl. Nr. 47) außer Kraft.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß die beiden Rehrbezirke
in Lissa folgende Stadtteile umfassen:

I. Rehrbezirk:

Markt, Mühlstraße, Bismarckstraße, Große Feldstraße,
Kleine Feldstraße, Mittelgasse, Adlerstraße, Wörthstraße,
Lindenstraße, Wolfsgraben mit Ziegeleien, Schießwerder,
Waldbühlchen, Feuerstraße und Bahndamm, Kirchstraße,
Schulstraße, Kirchring, Neuer Ring, Kolongasse, Kaiser-
Wilhelmstraße, Striesewiger-Chaussee, Schweglauer-Chaussee,
West-Promenade von der Kaiser-Wilhelmstraße nach Süden zu.

II. Rehrbezirk:

Comeniusstraße, Fischstraße, Jakobstraße, Langeneugasse,
Schloßplatz mit Gebäuden am Schloßplatz und Schloßstraße,
Mollstraße, Gartenstraße, Stolzengasse, Baderstraße, Herrn-
straße, Hintergasse, Kleine Neugasse, Kaiser-Friedrichstraße,
Fasengasse, Moonstraße, Kleine Kottenerstraße, Am Tempel
mit Tempelgasse, Mittelstraße, Stodgasse, Wallgasse — Wall-
straße, Herrmannstraße, Grabengasse, Grünegasse, Nord-Ost-
West-Promenade von der Kaiser-Wilhelmstraße nach Norden
zu, Hohenzollernstraße, Pulvergasse, Storchener-Chaussee,
Kottener-Chaussee, Weigelstraße, Buchwälderstraße, Frau-
städterstraße, Reichsbankstraße.

Lissa, den 24. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 25.
September 1917 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Gemäß § 6 der Viehschadenentschädigungsgesetz für die
Provinz Posen vom 27. März 1912 werden unter Vor-
behalt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zu
a festgesetzt:

a) die von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maultieren
und Mauleseln zu erhebenden Beiträge zur Deckung
der im Etatsjahre 1917 gezahlten und noch zu
zahlenden Entschädigungen für Verluste durch Pferde-
seuchen und für Impferverluste bei Pferden, sowie der
Schätzungs- und Verwaltungskosten,
auf 3 Mark für jedes Pferd und Maultier und
für jeden Esel und Maulesel bei Beständen
von 1 bis 10 Stück und
auf 6 Mark für jedes Pferd und Maultier und
für jeden Esel und Maulesel bei Beständen
von 11 oder mehr Stück;

b) die von den Rindviehbesitzern zu erhebenden Beiträge
zur Deckung der im Etatsjahre 1917 gezahlten und noch
zu zahlenden Entschädigungen für Seuchen-
verluste bei Rindern, für Verluste durch Mißbrand
bei Schafen und für Impferverluste bei Rindern und
Schafen, sowie der Schätzungs- und Verwaltungskosten,
einschl. des im Etatsjahre 1916 eingetretenen
Fehlbesatzes von rund 68 600 Mark
auf 18 Pfg. für jedes Stück Rindvieh bei Be-
ständen von 1 bis 10 Stück und
auf 27 Pfg. für jedes Stück Rindvieh bei Be-
ständen von 11 oder mehr Stück.

II. Nach § 8 Abs. 1 der Viehschadenentschädigungsgesetz
für die Provinz Posen vom 27. März 1912 und der
Verteilung der Beiträge die Ergebnisse der allgemeinen
Viehzählung vom 1. Dezember 1916 zugrunde zu legen.

Für jede Stadt- und Landgemeinde, sowie für jeden selbstständigen Gutsbezirk wird ein Verzeichnis der hiernach beitragspflichtigen Viehbesitzer und der von jedem zu entrichtenden Beiträge aufgestellt werden und vor Erhebung der Beiträge 14 Tage lang, und zwar vom 12. bis 25. November d. Js. öffentlich ausliegen, nachdem Zeit und Ort der Auslegung öffentlich auf ortsübliche Weise bekanntgegeben worden sind. Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind spätestens bis zum 5. Dezember d. Js. bei dem Magistrat bzw. bei dem Gemeinde- oder Ortsvorstand anzubringen. Ueber die Beiträge entscheidet der Landrat endgültig. Die Beiträge werden auf Grund des endgültig festgestellten Verzeichnisses von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen eingezogen und von der Kreisgemeindekasse gesammelt mit dem Verzeichnis an die Landeshauptkasse abgeliefert. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungsvorfahren.

Lissa, den 23. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung der Steuerablieferungstage.

Die für Rechnung der Königl. Kreis- und Kreisgemeindekasse in Frankfurt und der Kreisgemeindekasse hier selbst für das 3. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuziehenden Steuern pp. sind von den Ortssteuererhebern in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises an die hiesige Kreisgemeindekasse unter Vorlegung der den Ortssteuererhebern noch zugehenden 2 Lieferzettel an folgenden Tagen abzuführen:

a. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-Ost
Donnerabend, den 17. November 1917,

b. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-West
Freitag, den 16. November 1917,

c. von den Hebestellen des Distrikts Storknecht
Montag, den 19. November 1917.

Lissa, den 25. Oktober 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreis Lissa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 Stück 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerverordnung bei Vermeidung der Bestrafung binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mir vom Eintritt eines jeden durch Auflassung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflassung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Lissa, den 17. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die nächste

Gemeindevorsteherversammlung

findet am

Dienstag, den 30. Oktober, vorm. 9 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Lissa-Ost, den 26. Oktober 1917.

Der Königl. Distriktskommissar.
Rainprechter.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Versammlung

findet am

Freitag, den 2. November 1917, vorm. 9 Uhr

im Gasthaus „Weißer Schwan“ statt.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da wichtige Angelegenheiten zu besprechen sind.

Lissa-West, den 26. Oktober 1917.

Der Königl. Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Kaff (Spreu)

von Roggen, Weizen,
Hafer, Mengkorn
ohne Gerste,
gesunde trockene Ware,

zur prompten und späteren Lieferung,
zu kaufen gesucht. Sätze und
ein Mann, der beim Stöpfen behilflich
ist, werden unentgeltlich gestellt.

Franz Max Leidhold,
G. m. b. H., Stralsund,
Telefon 46 und 48.

**Tafelobst, Backobst,
Wallnüsse, Honig,
Muscheln,**

kauft jeden Posten und erbittet
Preisangebote

Franckensteins Konditorei,
Berlin S.W. 26, Dresdenerstr. 18.

Keine Futtermittelnot

wenn das Stroh zu hochwertigem

Kraftfutter

umgearbeitet wird. Wir schließen Stroh im Lohn auf.

Anfragen an die

Nahrungsmittel- und Kraftstrohfabrik Alfred Köhler & Co.
Wronke.

Vergrößerungen

in jeder Manier ausgeführt
zu soliden Preisen.

Carl Feichtner,

Bismarckstrasse 25 II-III Tr.

Gasthausgrundstück

in Kempen i. P., bestes am Orte, sehr geeignet für Kriegsinvaliden,
ist sofort unter günstigen Bedingungen zu verkaufen, auch gegen Land-
wirtschaft oder Hausgrundstück in Lissa oder Umgegend zu veräußern.

Nähere Auskunft erteilt

J. Schulz, Lissa i. P., Kaiser-Friedrich-Strasse 2.